

99050053001000, 99050053020000, 99050053020001

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/28309/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050053001000, 99050053020000, 99050053020001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Schaustellung von Personen; Beantragung einer Erlaubnis
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	09.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/gewo/__33a.html http://bundesrecht.juris.de/gewo/__33a.html
Teaser	Wenn Sie gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in Ihren Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung Ihre Geschäftsräume zur Verfügung stellen wollen, brauchen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Nach § 33a der Gewerbeordnung (GewO) bedürfen Sie der Erlaubnis, wenn Sie gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in Ihren Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung Ihre Geschäftsräume zur Verfügung stellen wollen. Dies gilt nicht für Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter. Unter die Erlaubnispflicht des § 33a GewO fällt insbesondere auch die Veranstaltung von Striptease und Table Dance. Die Erlaubnis wird im Regelfall mit umfangreichen Auflagen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung der Sittlichkeit versehen. Die Erlaubnis ist unabhängig von einer ggf. ansonsten noch erforderlichen Gaststättenerlaubnis.
Erforderliche Unterlagen	• Gültiger Personalausweis oder Reisepass • Führungszeugnis • Gewerbezentralregisterauszug • ggf. Pachtvertrag / Mietvertrag oder Eigentumsnachweis über Räume • ggf. Grundriss- und Lagepläne, Baugenehmigung • Unterlagen für Schaustellung von Personen bei eingetragenen Firmen oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts bei eingetragenen Firmen Handelsregisterauszug oder vergleichbare Eintragungsunterlagen aus dem Ausland (mit deutscher Übersetzung) bei Gesellschaften des

Modul

Sachverhalt

bürgerlichen Rechts Gesellschaftsvertrag

- bei Bevollmächtigung: eine schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten
- für EU-Bürger: Zuverlässigkeitsnachweis aus dem Herkunftsstaat

in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung; ggf. Ersetzung durch Versicherung an Eides statt oder ähnliche Handlungen

- für Nicht-EU-Bürger: Aufenthaltstitel, der die Ausübung der selbständigen Tätigkeit erlaubt
- für Nicht-EU-Bürger: Zuverlässigkeitsnachweis

Amtliches Führungs- oder Leumundszeugnis oder Auszug aus der Strafliste (Strafregister) des Heimatstaates oder einer gleichwertigen Urkunde und/oder ein Führungszeugnis für Behörden und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Wenn aufgrund des bisherigen Aufenthalts anzunehmen ist, dass in den genannten Zeugnissen und Nachweisen gewerberechtlich bedeutsame Tatsachen nicht enthalten sind, kann auf Vorlage der ausländischen bzw. der deutschen Zeugnisse verzichtet werden.

Voraussetzungen

- Sie müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
 - Die Schaustellungen dürfen den guten Sitten nicht zuwiderlaufen.
 - Der Gewerbebetrieb darf im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume nicht dem öffentlichen Interesse widersprechen, etwa wenn dieser schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt.

Kosten

- Erlaubnis: 100 bis 3.000 EURO gemäß Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (Tarif-Nr. 5.III.5/6.1)

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Der Antrag ist schriftlich oder das bereitgestellte Online-Verfahren bei der zuständigen Behörde zu stellen.
Bearbeitungsdauer	Dauer des Verfahrens: ca. 3 bis 4 Wochen
Frist	Die Erlaubnis muss vor Betriebsbeginn erteilt sein, eine rechtzeitige Antragstellung ist daher erforderlich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal